

106. Nach welchem Zeitpunkte bestimmt sich die Zulässigkeit der Berufung? Veränderung der Sachlage nach der Einlegung der Berufung.<sup>1</sup>

I. Civilsenat. Urth. v. 25. Februar 1888 i. C. S. (Nl.) w. L. (Wekl.)  
 Rep. I. 404/87.

- I. Landgericht Halle.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

In der im Dezember 1886 erhobenen Klage ist die Verurteilung des Beklagten beantragt in die sofortige Aufhebung eines zwischen den Parteien durch einen im <sup>August</sup>~~September~~ 1886 abgeschlossenen Vertrag begründeten Kontraksverhältnisses zu willigen. Die Klage wurde durch Urteil erster Instanz vom 8. Juli 1887 (unter Prozeßkostenlast für den Kläger) abgewiesen. Die Berufung gegen dieses Urteil ist rechtzeitig durch Zustellung des formgerechten Schriftsatzes vom 19. August 1887 eingelegt, in welchem ausdrücklich erklärt ist, das Urteil erster Instanz werde seinem ganzen Inhalte nach angefochten. In dem die Begründung der Berufung enthaltenden vorbereitenden Schriftsatz vom 3. Oktober 1887 wird der Antrag in Aussicht gestellt: unter Abänderung

---

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 Nr. 107 S. 387, Bd. 15 Nr. 113 S. 405, Bd. 18 Nr. 98 S. 418, Bd. 6 Nr. 135 S. 432. D. C.

des Urtheiles erster Instanz nach dem Klageantrage zu erkennen, dem Beklagten auch die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

In der Zwischenzeit zwischen der Einlegung der Berufung und dem zur mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz auf den 9. November 1887 anberaumten Termine lief die kontraktlich verabredete Dauer des Vertragsverhältnisses, in dessen Aufhebung zu willigen, der Beklagte verurteilt werden sollte, mit dem 17. Oktober 1887 ab. Unter Angabe dieses (auch von dem Gegner als richtig eingeräumten) Umstandes modifizierte der Kläger den in Aussicht gestellten Berufungsantrag, sodaß er folgende Form erhielt:

„das erstinstanzliche Urteil dahin abzuändern:

- a) der Klageanspruch wird für erledigt erklärt;
- b) die Kosten beider Instanzen werden dem Beklagten auferlegt.“

Durch Berufungsurteil vom 9. November 1887 wurde die Berufung auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen, weil in dem mit a) bezeichneten Teile des Berufungsantrages ein Fallenkassen der Aufsechtung des erstinstanzlichen Urtheiles bezüglich der Entscheidung in der Hauptsache liege, sodaß lediglich ein gegen die erstinstanzliche Entscheidung im Kostenpunkte eingelegte Berufung verbleibe, welche gemäß §. 94 C.P.D. unzulässig sei.

Gegen das Berufungsurteil hat der Kläger die Revision eingelegt und dieselbe darauf gegründet, daß das angefochtene Berufungsurteil beruhe auf Verletzung der Norm des §. 94 C.P.D. durch Mißanwendung, sowie des Grundprinzips der §§. 4. 230. 235. 479. 480. 485. 508. 515 C.P.D. durch Nichtanwendung. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und die Berufung für zulässig erklärt aus folgenden

Gründen:

„Die Namens des Revisionsklägers geltend gemachten Revisionsgründe sind zutreffend.

Nach §§. 479. 515 C.P.D. erfolgt die Einlegung der Berufung und der Revision durch Zustellung eines Schriftsatzes. Deswegen ist der Zeitpunkt dieser Zustellung maßgebend für die Zulässigkeit der Rechtsmittel, nicht bloß in bezug auf die Wahrung der Notfrist, sondern auch in bezug auf die wesentliche Beschaffenheit des Beschwerdegegenstandes. Die Norm des §. 94 C.P.D. ist daher nur dann anwendbar, wenn in dem gekennzeichneten kritischen Zeitpunkte das eingelegte Rechts-

mittel, als Angriff gegen eine Urteilsentscheidung in der Hauptsache, nicht eingelegt sein konnte, oder, wenn nach Einlegung des Rechtsmittels auf dasselbe als Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Hauptsache verzichtet worden ist.

Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben. Nicht nur konnte zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels die Berufung gegen die Entscheidung in der Hauptsache gerichtet sein, sondern es ist sogar in der Berufungsschrift der Wille, das ganze Urteil erster Instanz anzugreifen, zum klaren Ausdrucke gebracht. Wenn nun in der mündlichen Verhandlung festgestellt wurde, daß nach der Einlegung der Berufung die Dauer des Vertragsverhältnisses, in dessen Aufhebung der Beklagte zu willigen verurteilt werden sollte, abgelaufen sei, und nun die Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles dahin beantragt wurde:

a) der Klagenanspruch wird für erledigt erklärt;

b) die Kosten beider Instanzen werden dem Beklagten auferlegt;

so ist ganz deutlich hervorgehoben, daß auch der Teil des Antrages unter a) auf eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles gerichtet ist. Beide Antragsteile zusammen (in Verbindung mit ihrer Voraussetzung) haben den klaren Sinn, es solle nicht bei der erstinstanzlich erkannten Abweisung der Klage, als einer in sich hinfalligen, verbleiben, sondern (auf Grund der Beurteilung des Rechtsstreites, daß der Kläger bei dem Streite im Rechte, der Beklagte im Unrechte sei) der (begründete und in einer den Kläger beschwerenden Weise in erster Instanz zu Unrecht abgewiesene) Klageantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Aufhebung des Vertragsverhältnisses nur (mit Rücksicht auf die inzwischen durch Ablauf der Vertragszeit bereits eingetretene Aufhebung dieses Verhältnisses) für erledigt erklärt, und in Konsequenz dieser die Sachfälligkeit des Beklagten aussprechenden richterlichen (die erstinstanzliche Entscheidung abändernden) Entscheidung auch die Kosten beider Instanzen dem Beklagten auferlegt werden. Sinngemäß steht die Sache in dem vorliegenden Falle (bei dessen eigenartiger Nuancierung) ebenso, als wenn der Kläger den ursprünglich in Aussicht gestellten Antrag gestellt und beantragt hätte, im Thatbestande die inzwischen erfolgte Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Zeitablauf festzustellen.

---

Einen Verzicht oder (wie es in dem Berufungsurteile selbst heißt) ein Fallenlassen des in der Hauptsache gegen das Urteil erster Instanz eingelegten Rechtsmittels seitens des Klägers anzunehmen, fehlt es an jeder Grundlage.“